

Hannover Leasing Fernsehproduktionsfonds Fonds 163 MORATIM

Name des Geschlossenen Medienfonds: Fonds 163 MORATIM

Fondsgesellschaft: MORATIM Produktions GmbH & Co. KG (MORATIM)

Geplantes Mindest-Investitionsvolumen: 25 Millionen Euro

Zeichnungsjahr: 2005

Fondslaufzeit: bis 2020

Anteilsfinanzierung: 45,9% der Zeichnungssumme durch HSH Nordbank AG in der Form eines Darlehns

Verwertungserlöse: Laut Prospekt sind die laufenden Lizenzzahlungen und die Schlusszahlung durch eine Schuldübernahme der HSH Nordbank AG abgesichert.

Darlehensrückzahlung: Die fremdfinanzierte Einlage wird zum 30.6.2020 aus den Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft getilgt.

Vorgesehene TV-Produktionen: Im Prospekt sind noch keine konkreten TV-Produktionen genannt.

Steuerliches Risiko für den Anleger: Keine Zurechnung zum Anlagevermögen

Zitat aus dem Zeichnungsprospekt (S. 46):

„Gemäß Rn. 20 ist das dem Filmhersteller in § 94 Abs. 1 UrhG gewährte Recht regelmäßig ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, und zwar insbesondere dann, wenn Filmlicenzen bzw. Fernsehrechte zur zeitlich und örtlich begrenzten Überlassung bestimmt sind.

Sollten Film- bzw. Fernsehrechte dagegen vollständig und endgültig in einem Akt veräußert oder verbraucht werden, sodass sich der Hersteller von vornherein der Möglichkeit begibt, seine Rechte mehrmals nutzen zu können, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Aufgrund der dargestellten Ausgestaltung der vorverhandelten bzw. abzuschließenden Lizenzverträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein einmaliger Veräußerungsvorgang vorliegt. Das hergestellte immaterielle Wirtschaftsgut ist daher dem Anlagevermögen der jeweiligen Fondsgesellschaft zuzuordnen.“

Das **Finanzgericht München verneint** hingegen in seinen Beschlüssen vom Oktober 2007 zu den VIP Medienfonds 3 und 4 das Vorliegen von Anlagevermögen, weil der wirtschaftliche Wert der Nutzungsmöglichkeiten nach Ablauf des Lizenzvertrages im Wesentlichen verbraucht sei, und weist den Ausgaben an den Produktionsdienstleister den Status von Umlaufvermögen zu, mit der Folge, dass die Ausgaben nicht zu Verlusten des Fonds führen und dementsprechend auch keine Verlustzuweisungen an die Kommanditisten erfolgen können.

Konsequenz für die VIP-Anleger: Rückzahlung der erlangten Steuervorteile.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Fonds steuerlich wie die VIP-Fonds behandelt werden.